



**Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Missstände in der Gemeinde Hasle
Eröffnet: 25. Juni 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Antwort Regierungsrat:

Frage 1: Wie kann es vorkommen, dass solche Missstände trotz der Existenz von zwei Prüfungsinstanzen (RPK und Regierungsratthalter) über Jahre hinweg vertuscht wurden?

Mit Entscheid vom 12. Juni 2007 hat der Regierungsrat eine Administrativuntersuchung über die Geschäftsführung der Gemeinde Hasle angeordnet. Das Ziel der Untersuchung ist, den komplexen Sachverhalt aufzuarbeiten und zu klären, um damit eine transparente Basis für das weitere Handeln zu schaffen. Mit der Administrativuntersuchung sollen die Geschäftsführung der Gemeinde Hasle geprüft und der Schaden, welcher dem Kanton und der Gemeinde Hasle allenfalls entstanden ist, beziffert werden. Gestützt auf den Untersuchungsbericht wird der Regierungsrat eine Bewertung vornehmen und über allfällige Massnahmen oder weitere Verfahren befinden. Weitere Ausführungen können während des hängigen Verfahrens nicht gemacht werden.

Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass die beteiligten und angeschuldigten Personen allesamt derselben politischen Partei angehören?

Wie eben ausgeführt, stehen bei der Administrativuntersuchung die Aufarbeitung und die Klärung des komplexen Sachverhalts im Zentrum. Zur Aussage, wonach die beteiligten und angeschuldigten Personen allesamt derselben politischen Partei angehören würden, ist zu bemerken, dass im Gemeinderat von Hasle und in der Rechnungsprüfungskommission verschiedene Parteien vertreten sind.

Frage 3: Nach welchen Kriterien wurde der externe Untersucher evaluiert?

Bei der Auswahl der mit der Administrativuntersuchung beauftragten Person wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung und der Durchführung prozessualer Verfahren, Kenntnisse über Organisation und Aufgaben einer Gemeinde, Unabhängigkeit gegenüber dem Regierungsrat und der Gemeinde Hasle sowie die zeitliche Verfügbarkeit.

Frage 4: Wer ist der Kostenträger für diese Untersuchung?

Die Gemeinde trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat. Dieser kann auf die Überbindung der Kosten ganz oder teilweise verzichten (vgl. § 107 Abs. 3 Gemeindegesetz, SRL Nr. 150). Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 12. Juni 2007 über die Anordnung einer Administrativuntersuchung festgehalten, dass über die Verlegung der Kosten später entschieden werde.

Frage 5: Welche Sanktionen sehen unsere Gesetze in solchen nicht gerade alltäglichen Fällen vor?

Nach der abschliessenden Aufzählung in § 103 Absatz 2 des Gemeindegesetzes gibt es folgende aufsichtsrechtlichen Massnahmen:

- a. Weisungen an ein Gemeindeorgan, ausgenommen an die Stimmberechtigten,
- b. die ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung eines Gemeindeorgans,
- c. die Amtsenthebung,
- d. der Entzug der Selbstverwaltung und Einsetzung einer kantonalen Verwaltung, deren Aufgaben vom Regierungsrat umschrieben werden.

Der Regierungsrat kann alle aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 103 Absatz 2 verfügen. Der Regierungsratshalter oder die Regierungsratshalterin ist für den Erlass von Weisungen zuständig (§ 104 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Frage 6: Müsste hier nicht zusätzlich die AKK eingeschaltet werden?

Über die Frage, ob die AKK aktiv werden soll oder nicht, hat Ihr Rat zu befinden. Wir sind der Ansicht, dass zuerst der Bericht der Administrativuntersuchung abgewartet werden soll. Anschliessend werden der Regierungsrat und die Regierungsratshalterin prüfen, ob und falls ja welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen erforderlich sind. Erst dann wird sich zeigen, ob eine zusätzliche parlamentarische Überprüfung notwendig ist.

Luzern, 20. November 2007 / RRB-Nr. 1431